

# Amtsblatt

Nummer 29  
72. Jahrgang  
Montag, 18. Juli 2016

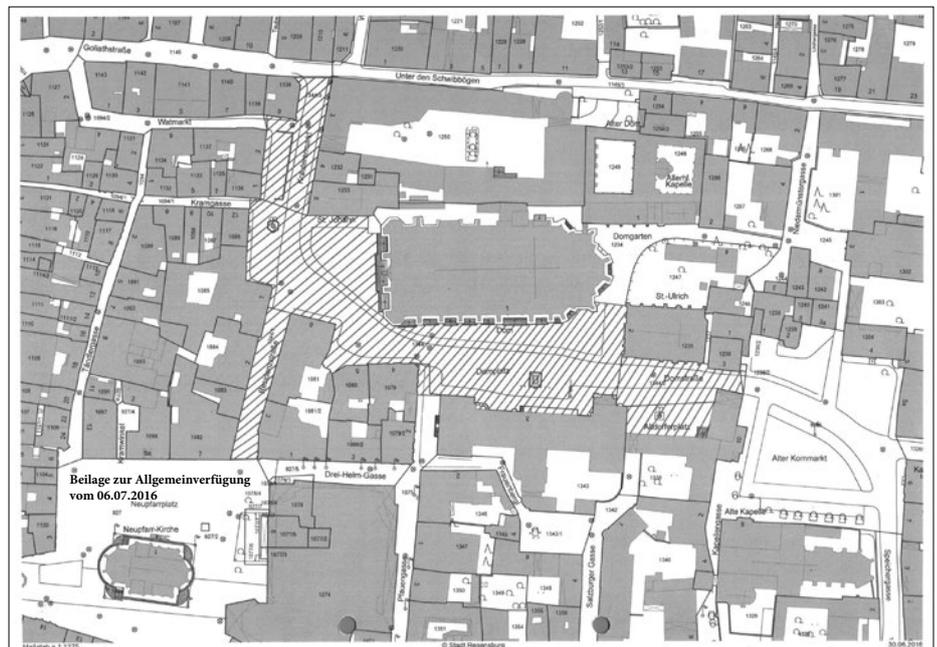
## Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

### Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG); hier: Allgemeinverfügung betreffend Fahrräder im Bereich Domplatz anl. des Challenge 2016

Die Stadt Regensburg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Am 14.08.2016 in der Zeit von 10 Uhr bis 24 Uhr ist es verboten, in die im beigefügten Plan, der wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, schraffiert dargestellte Fläche Fahrräder zu verbringen. Das Verbringungsverbot gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner dieser Bereiche.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 14.08.2016 um 10 Uhr in Kraft und gilt bis 14.08.2016 um 24 Uhr.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekannt gegeben.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.



allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr der Stadt Regensburg, Johann-Hösl-Str. 11, 1. OG, Zimmer-Nr. 110 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo, Di, Mi + Fr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Do von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr + 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0941/507-1327 wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Amt für öffentliche Ordnung  
und Straßenverkehr  
Im Auftrag

Dr. Veit  
Oberrechtsrat

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und

## **Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 247, Brandlberg, für ein Gebiet zwischen der Bahnlinie und dem Haidhofweg nördlich der Grünthaler Straße im Ortsteil Brandlberg**

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 15.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 247 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

3. Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 11.07.2016

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen der Bahnlinie und dem Haidhofweg nördlich und südlich der Grünthaler Straße im Ortsteil Brandlberg**

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat am 15.03.2016 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Begründung) beschlossen.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 23.06.2016 Az. 34-4621 R/St 1 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues

Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche

3. Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 11.07.2016

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 4. Juli 2016 (Az. 00471/2016 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für mehrere Nutzungsänderungen im Gebäude auf dem Anwesen Regensburg, Hermann-Köhl-Str. 3, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nrn. 3828/1 und 3828/9.

Eine Änderung der bestehenden Gebäudedekubatur ist durch die gegenständliche Genehmigung nicht beinhaltet; es wurden lediglich die Aufteilung sowie die Art der Nutzung von mehreren Einheiten in den Gebäudeteilen A, B, C und D nachträglich oder neu genehmigt. Das Gebäude wird nunmehr als Büro, Werkstatt, Onlinehandel, Lager, Tonstudio, Maleratelier, Räume für Vereinssport und Mediation, Schule und Fernsehstudio genutzt.

Für die genehmigten Nutzungen sind insgesamt 111 Kfz-Stellplätze und 13 Fahrradstellplätze zu erstellen, die auf dem Grundstück nachgewiesen werden können.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 4. Juli 2016 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

(in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E – Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz-

buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 4. Juli 2016  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Offenes Verfahren

16 E 031 – Abbruch- und Rückbauarbeiten nach DIN 18459

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben).

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

16 A 138 – Metallbauarbeiten nach DIN 18360  
16 A 141 – Baumeisterarbeiten nach DIN 18330  
16 A 142 – Lieferung und Montage von Spielgeräten  
16 A 143 – Archäologische Grabungen – Bodendenkmalpflege  
16 A 144 – Spezialtiefbau mit Kampfmitteldetektion

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

16 A 137 – Lieferung eines Transporters (Kastenwagen) mit Doppelkabine und mittelhohem Dach  
16 A 139 – Externes Hosting des städtischen Internetauftritts  
16 A 140 – Rahmenvertrag zur Beschaffung von Festnetztelefonie und Breitband-Internet-Zugängen (DSL)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.